



## Umweltbundesamt

**Bekanntmachung  
der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren  
gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung  
– 19. Änderung –  
(Stand: Dezember 2017)**

**Vom 22. November 2017**

Nachstehend wird die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)<sup>1</sup> in der Fassung der 19. Änderung bekannt gegeben.

### 1 Einleitung

Während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe verwendet und nur solche Desinfektionsverfahren angewendet werden, die in der vorliegenden Liste enthalten sind. Ausnahmen hiervon gelten lediglich bei Vorliegen einer Genehmigung des Umweltbundesamtes unter den Voraussetzungen des § 12 TrinkwV 2001.

Aufbereitungsstoffe sind alle Stoffe, die bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers bis zur Entnahmestelle eingesetzt werden und durch die sich die Zusammensetzung des entnommenen Trinkwassers verändern kann (§ 3 Nummer 8 TrinkwV 2001).

Es dürfen nur Aufbereitungsstoffe (einschließlich ihrer Ionen, sofern diese durch Ionenaustauscher oder durch Elektrolyse zugeführt werden) zugesetzt werden, die notwendig sind, um mindestens eines der folgenden Aufbereitziele zu erreichen:

- a) Entfernung von unerwünschten Stoffen aus dem Rohwasser durch die Aufbereitung im Wasserwerk.
- b) Veränderung der Zusammensetzung des fortgeleiteten Wassers zur Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers im Verteilungsnetz bis zur Entnahmestelle beim Verbraucher. Die Anforderungen können über die Anforderungen der Trinkwasserverordnung hinausgehen, zum Beispiel hinsichtlich der korrosionschemischen Eigenschaften. Die Veränderung der Wasserzusammensetzung schließt die weitergehende Aufbereitung zu technischen Zwecken (z. B. Enthärtung) mit ein.
- c) Abtötung bzw. Inaktivierung von Krankheitserregern:
  - bei der Wasseraufbereitung im Wasserwerk (Primärdesinfektion),
  - bei der Verteilung des Trinkwassers auf festen Leitungswegen (Sekundärdesinfektion) sowie
  - bei der Lagerung des Trinkwassers in Behältern (Sekundärdesinfektion).

Ziel sollte es sein, ausschließlich solche Aufbereitungsstoffe einzusetzen, die den geringeren Gehalt an Verunreinigungen gegenüber Vergleichsprodukten aufweisen oder toxikologisch unbedenklicher als deren Vergleichsprodukte sind. Die Vergleichbarkeit ergibt sich u. a. aus Einsatzzweck, Wirksamkeit und Handhabbarkeit. Das bedeutet für Desinfektionsverfahren, dass mittel- und langfristig solche Verfahren bevorzugt eingesetzt werden, die eine geringere Belastung an unerwünschten Nebenprodukten erzeugen. Insbesondere in den Fällen, in denen keine Desinfektionskapazität in dem behandelten Trinkwasser aufrechterhalten werden soll, sind Alternativen zur Chlordosierung zu prüfen. Bis dahin sind alle in der Liste aufgeführten Desinfektionsverfahren anwendbar.

Aufbereitungsstoffe, die nach Buchstabe a zugesetzt werden und bestimmungsgemäß nicht im Trinkwasser verbleiben, müssen nach abgeschlossener Aufbereitung vollständig aus dem Trinkwasser entfernt werden. Diese Anforderung gilt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) als erfüllt, wenn die Stoffe so weit aus dem Wasser entfernt werden, dass sie oder ihre Umwandlungsprodukte nur bis auf technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen im Trinkwasser enthalten sind.

Aufbereitungsstoffe, die nach den Buchstaben b und c zugesetzt werden und bestimmungsgemäß im Trinkwasser verbleiben, sind entsprechend dem Minimierungsgebot in den Einsatzmengen der Aufbereitungsstoffe auf das für die Erreichung des Aufbereitzieles erforderliche Maß zu beschränken.

Da durch die TrinkwV 2001 bei der Gewinnung des Rohwassers, dessen Aufbereitung zu Trinkwasser und der Verteilung bis zu den Verbrauchern auf die a. a. R. d. T. Bezug genommen wird, trifft dies auch auf die Qualität der Aufbereitungsstoffe zu. Als Grundlage für die Überprüfung der Anforderungen an die Aufbereitungsstoffe gemäß § 11 TrinkwV 2001 ist das Europäische Regelwerk der Normungsreihe „Produkte zur Aufbereitung von Wasser für den

<sup>1</sup> Die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist.



menschlichen Gebrauch“ heranzuziehen. Durch dieses Vorgehen ist eine internationale Harmonisierung der Qualität von Aufbereitungsstoffen für die Herstellung von Trinkwasser sichergestellt. Die Produktnormen gelten in ihrer Gesamtheit für die Sicherstellung der Qualität der Aufbereitungsstoffe. Damit stellt das Vorliegen einer Produktnorm ein notwendiges, aber kein hinreichendes Kriterium für die Aufnahme in die Liste dar.

Des Weiteren sind die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 204 „Aufbereitungsstoffe in der Trinkwasserversorgung – Regeln für Auswahl, Beschaffung und Qualitätssicherung“ zu berücksichtigen.

Der Einsatz von nicht gelisteten Ionenaustauschern und anderen Filtermaterialien (z. B. Füllkörper, natürliche Sande für die Langsamsandfiltration) zur Aufbereitung von Trinkwasser, die schon vor der Einführung der Liste in Betrieb waren, darf auch weiterhin nach den a. a. R. d. T. und nachgewiesener Wirksamkeit erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine chemischen Substanzen aus Ionenaustauschern oder anderen Filtermaterialien in das aufbereitete Wasser übergehen, die eine vermeidbare oder unvertretbare Auswirkung auf Gesundheit und Umwelt haben.

Das in DIN EN 12902 beschriebene Prüfverfahren für körniges Material zur Ermittlung von wasserextrahierbaren chemischen Substanzen kann zur Abschätzung der möglichen Auslaugung des Materials an chemischen Parametern herangezogen werden.

Wie bisher darf Luft für die Oxidation, Sauerstoffanreicherung, mechanische Entsäuerung durch Gasaustausch und für die Ozonerzeugung eingesetzt werden.

Der Anwendungsbereich der Liste bezieht sich auf den Teil der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung, in dem das geförderte Rohwasser unmittelbar durch die Aufbereitung zu Trinkwasser wird. Dieser Bereich erstreckt sich von der Rohwasserentnahme bis zur Übergabestelle an die Endverbraucher gemäß § 8 TrinkwV 2001 (Entnahmearmatur für Trinkwasser).

In den Bereichen im Vorfeld der eigentlichen Rohwasserentnahme (z. B. der Voraufbereitung durch Grundwasseranreicherung) und des Rohwasserschutzes (z. B. durch Phosphateliminierung im Vorfluter) sind die a. a. R. d. T. zu beachten.

## 2 Rechtsrahmen

Rechtsgrundlage für die Festlegungen in der Liste sind insbesondere die §§ 11 und 16 Absatz 4 TrinkwV 2001.

Nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001 müssen die eingesetzten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren hinreichend wirksam sein und dürfen keine vermeidbaren oder unvertretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben.

Die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001 wird vom Umweltbundesamt (UBA) geführt und aktualisiert. Die Liste hat gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV 2001 bezüglich dieser Stoffe Angaben zu enthalten über die

1. Reinheit,
2. Verwendungszwecke, für die sie ausschließlich eingesetzt werden dürfen,
3. zulässige Zugabe,
4. zulässigen Höchstkonzentrationen von im Trinkwasser verbleibenden Restmengen und Reaktionsprodukten,
5. sonstigen Einsatzbedingungen.

Sie enthält ferner die Mindestkonzentration an freiem Chlor, Chlordioxid oder anderer Aufbereitungsstoffe zur Desinfektion nach Abschluss der Desinfektion. In der Liste wird auch der erforderliche Untersuchungsumfang für die Aufbereitungsstoffe spezifiziert. In die Liste werden ferner Verfahren zur Desinfektion sowie deren Einsatzbedingungen, die die Wirksamkeit dieser Verfahren sicherstellen, aufgenommen.

Aufbereitungsstoffe zur Desinfektion können nur dann in die Liste aufgenommen werden, wenn sie gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) für diesen Zweck in Europa zugelassen sind.

## 3 Struktur der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001

Die Liste gliedert sich in fünf Teile:

Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden

Teil I b: Aufbereitungsstoffe, die als Feststoffe eingesetzt werden

Teil I c: Aufbereitungsstoffe, die zur Desinfektion des Wassers eingesetzt werden

Teil II: Desinfektionsverfahren

Teil III: Aufbereitungsstoffe, die für den Bedarf der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung, für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall im Auftrag des Bundesministeriums des Innern sowie in Katastrophenfällen oder bei Großschadensereignissen bei ernsthafter Gefährdung der Wasserversorgung mit Zustimmung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden eingesetzt werden

---



Erläuterungen zu den Tabellenspalten der Liste

– Stoffname

Bezeichnung des Stoffes gemäß den a. a. R. d. T.

– CAS-Nummer

Chemical Abstracts Service Registry Number – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen bei „STN International“ (<http://www.cas.org/index>).

– EINECS-Nummer

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen beim „European Chemical Substances Information System“ (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/ec-inventory>).

– Verwendungszweck

In der Spalte Verwendungszweck ist festgelegt, für welche Zwecke der Aufbereitungsstoff ausschließlich eingesetzt werden darf.

– Reinheitsanforderungen

Die Reinheitsanforderungen beziehen sich auf den normativen Teil der entsprechenden DIN (EN)-Normen. Die Zahlenwerte in den Tabellen der entsprechenden DIN (EN)-Normen, einschließlich der sonstigen Anforderungen der jeweiligen Normen, sind einzuhalten. Wenn ein Produkt in mehreren Reinheitsklassen (Typen) angeboten wird, ist die jeweilige Klasse (Typ) in der Spalte angegeben.

Für Aufbereitungsstoffe des Teils I b sollte keine Erhöhung des Gehaltes an chemischen Substanzen durch den Aufbereitungsstoff nach der Einfüllung, Spülung und Inbetriebnahme eines Filtersystems, in dem Trinkwasser produziert wird, erfolgen.

– Zulässige Zugabe

Die Angabe der zulässigen Zugabe (Dosierung) in der Liste richtet sich

1. nach der sogenannten 10 %-Regel, bezogen auf die Parameter der Anlage 2 der TrinkwV 2001,

2. nach Angaben zur Referenzdosierung in den a. a. R. d. T. und

3. nach Erfahrungswerten der Wasserwerksbetreiber und Beachtung des Minimierungsgebotes des § 6 TrinkwV 2001.

Die 10 %-Regel ist eine allgemein anerkannte Übereinkunft der Fachleute auf europäischer Ebene und besagt, dass durch die Anwendung von Aufbereitungsstoffen bei der Aufbereitung von Trinkwasser die Konzentration eines mit einem Grenzwert versehenen gesundheitsrelevanten Parameters im aufbereiteten Wasser um nicht mehr als 10 % seines Grenzwertes erhöht werden darf. Daher richtet sich z. B. die maximale Dosiermenge eines Aufbereitungsstoffes neben der technisch notwendigen Menge auch nach dessen Gehalt an Verunreinigungen (z. B. Schwermetalle, Monomere).

– Höchstkonzentration nach Aufbereitung

Die Höchstkonzentration nach der Aufbereitung bezieht sich auf den wirksamen Anteil des eingesetzten Aufbereitungsstoffes bzw. auf dessen Reaktionsprodukte. Bei Desinfektionsmitteln werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eine Höchstkonzentration und eine Mindestkonzentration des Desinfektionsmittels angegeben.

– Zu beachtende Reaktionsprodukte

In dieser Spalte werden Reaktionsprodukte aufgeführt, für die z. B. ein Grenzwert in der TrinkwV 2001 angegeben ist.

– Bemerkungen

In dieser Spalte werden zu beachtende Besonderheiten beim Einsatz der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren festgelegt und Hinweise gegeben.

#### 4 Untersuchungsumfang

Bei der Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsumfangs für die Aufbereitungsstoffe sind die folgenden zwei Bereiche zu trennen:

- die Kontrolle der zugesetzten Menge eines Aufbereitungsstoffes und
- der verbleibende Restgehalt des Stoffes nach abgeschlossener Aufbereitung.

Bei Stoffen, die bestimmungsgemäß im Trinkwasser verbleiben, ergibt sich die Restkonzentration aus der in einem bestimmten Zeitraum zugesetzten Menge des Stoffes und dem in diesem Zeitraum aufbereiteten Wasservolumen. Bei Stoffen, die bei oder nach der Aufbereitung wieder aus dem Wasser entfernt werden oder deren Konzentration von selbst abnimmt, ergibt sich die Konzentration im aufbereiteten Trinkwasser aus den bei der Aufbereitung nach den a. a. R. d. T. unvermeidbaren Restmengen.

Die anzuwendenden Untersuchungsverfahren richten sich nach den a. a. R. d. T.

Die Untersuchungshäufigkeit und der Untersuchungsumfang richten sich nach der Art des Aufbereitungsstoffes und sind in Tabelle 1 wiedergegeben.

---



Tabelle 1: Untersuchungsumfang und Untersuchungshäufigkeit gemäß § 11 TrinkwV 2001

a) Für Aufbereitungsstoffe, die für die Desinfektion eingesetzt werden

Untersuchungsumfang	Untersuchungshäufigkeit	Dokumentation	Bemerkungen
Kontrolle der zugesetzten Menge des Einsatzproduktes (Verbrauch)	wöchentlich	Betriebsbuch	Entfällt bei kontinuierlicher Messung und Speicherung der Daten.
Kontrolle der Konzentration des Wirkstoffes im aufbereiteten Wasser	täglich	Betriebsbuch + Analysenbefund	Die tägliche Messung hat im Rahmen der Betriebskontrolle durch geschultes Personal zu erfolgen. Entfällt bei kontinuierlicher Messung und Speicherung der Daten.

b) Für Aufbereitungsstoffe mit begrenzter Höchstkonzentration nach Aufbereitung

Untersuchungsumfang	Untersuchungshäufigkeit	Dokumentation	Bemerkung
Kontrolle der zugesetzten Menge des Einsatzproduktes (Verbrauch)	wöchentlich	Betriebsbuch	Entfällt bei kontinuierlicher Messung und Speicherung der Daten.
Kontrolle der Konzentration des Wirkstoffes im aufbereiteten Wasser	wöchentlich	Betriebsbuch + Analysenbefund	Entfällt bei kontinuierlicher Messung und Speicherung der Daten.

c) Für alle übrigen Aufbereitungsstoffe

Untersuchungsumfang	Untersuchungshäufigkeit	Dokumentation	Bemerkung
Kontrolle der zugesetzten Menge des Einsatzproduktes (Verbrauch)	wöchentlich	Betriebsbuch	Entfällt bei kontinuierlicher Messung und Speicherung der Daten.

d) Regeneriersalze für Ionenaustauscher für dezentrale Enthärtung

Untersuchungsumfang	Untersuchungshäufigkeit	Dokumentation	Bemerkung
Kontrolle der eingesetzten Salzmenge (als Masse in kg) und die damit aufbereitete Wassermenge (als Volumen in m <sup>3</sup> )	Bei jeder Ergänzung oder Neubefüllung des Salzvorrats	Betriebsbuch	Entfällt bei kontinuierlicher Messung und Speicherung der Daten. Der Salzverbrauch sollte in einem Bereich liegen, der nach Herstellerangaben des Ionenaustauschers zu erwarten ist.

## 5 Verfahren zur Erstellung und Fortschreibung der Liste

Anträge nach § 11 Absatz 5 TrinkwV 2001 auf Änderung der Liste sind an das Umweltbundesamt, Abteilung II 3, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin, zu richten. Einzelheiten zu dem Verfahren hat das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Trinkwasserverordnung fordert im § 11 Absatz 4 eine Beteiligung der Länder, Behörden und Fachkreise bei der Führung der Liste.



**Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren**  
gemäß § 11 TrinkwV 2001  
Stand: Dezember 2017

### Teil I a

#### Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden

Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS- Nummer	Verwendungszweck	Reinheits- anforderungen	Zulässige Zugabe
1	Aluminiumchlorid <sup>4</sup>	7446-70-0	231-208-1	Flockung, Fällung	DIN EN 881 Tab. 1: Typ 1	9 mg/L Al
2	Aluminiumhydroxid- chlorid <sup>4</sup>	1327-41-9 14215-15-7	215-477-2 238-071-7	Flockung, Fällung	DIN EN 881 Tab. 1: Typ 1	9 mg/L Al
3	Aluminiumhydroxid- chloridsulfat (monomer) <sup>4</sup>	39290-78-3	254-400-7	Flockung, Fällung	DIN EN 881 Tab. 1: Typ 1	9 mg/L Al
4	Aluminiumsulfat <sup>4</sup>	10043-01-3 16828-11-8 7784-31-8 16828-12-9 17927-65-0	233-135-0	Flockung, Fällung	DIN EN 878 Tab. 5: eisenfrei und Tab. 6 Typ 1	9 mg/L Al
5	anionische und nichtionische Poly- acrylamide <sup>4</sup>	25085-02-3 9003-05-8 9003-04-7	nicht vor- handen	Flockung	DIN EN 1407 max. 200 mg/kg Acrylamid- Monomer	0,5 mg/L
6	Calciumchlorid	10043-52-4 10035-04-8	233-140-8	Einstellung des Calciumgehaltes, Regeneration von Sorbentien für Nickelabtrennung	DIN 19626 Tab. 4	200 mg/L CaCl <sub>2</sub>



Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017							
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung <sup>2</sup>
7	Calciumhydroxid (Weißkalkhydrat)	1305-62-0	215-137-3	Einstellung des pH-Wertes, des Salzgehaltes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität, Regeneration von Sorbentien für Nickelabtrennung	DIN EN 12518 Tab. 2 und 3; Qualität A und Tab. 4: Typ 1	100 mg/L Ca(OH) <sub>2</sub>	–
8	Calciumoxid (Weißkalk)	1305-78-8	215-138-9	Einstellung des pH-Wertes, des Salzgehaltes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität	DIN EN 12518 Tab. 2 und 3; Qualität A und Tab. 4: Typ 1	100 mg/L CaO	–
9	Dikaliummonohydrogenphosphat	7758-11-4	231-834-5	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1202 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P	–
10	Dinatriumdihydrogendiphosphat	7758-16-9	231-835-0	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1205 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P	–
11	Dinatriummonohydrogenphosphat	7558-79-4	231-448-7	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1199 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P	–
12	Eisen(II)-sulfat <sup>4</sup>	7720-78-7	231-753-5	Flockung, Fällung	DIN EN 889 Tab. 1 Qualität 1 und Tab. 2 Typ 1	6 mg/L Fe	Technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Anteile
13	Eisen(III)-chlorid	7705-08-0 10025-77-1	231-729-4	Flockung, Fällung	DIN EN 888 Tab. 3 Qualität 1 und Tab. 4 Typ 1 Chrom max. 100 mg/kg Fe III Nickel max. 100 mg/kg Fe III	12 mg/L Fe	Technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Anteile
							Soweit sich durch außergewöhnliche Umstände die Rohwasserbeschaffenheit vorübergehend verändert, kann kurzfristig die max. Zugabe erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass dies zu keiner vermeidbaren Beeinträchtigung der Gesundheit führt und anders das Aufbereitungsziel nicht erreicht werden kann.



Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017							
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung <sup>2</sup>
14	Eisen(II)-chloridsulfat <sup>4</sup>	12410-14-9	235-649-0	Flockung, Fällung	DIN EN 891 Tab. 1 Qualität 1 und Tab. 2 Typ 1	6 mg/L Fe	Technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Anteile
15	Eisen(III)-sulfat <sup>4</sup>	10028-22-5	233-072-9	Flockung, Fällung	DIN EN 890 Tab. 2 Qualität 1 und Tab. 3 Typ 1	6 mg/L Fe	Technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Anteile
16	Essigsäure	64-19-7	200-580-7	biol. Nitratentfernung	DIN EN 13194, Tab. 2 und Tab. 3		Aerobe Verhältnisse im Wasser sind nach abgeschlossener Aufbereitung sicherzustellen. Die EINECS-Nummer entspricht nicht der DIN EN 13194.
17	Ethanol	64-17-5	200-57-86	biol. Nitratentfernung	DIN EN 13176 Tab. 2	50 mg/L C <sub>2</sub> H <sub>5</sub> OH	Technisch unvermeidbare sowie technologisch und mikrobiologisch unwirksame Anteile
18	Helium	7440-59-7	231-168-5	Leckagesuche im Rohrleitungssystem	≥ 99,999 % O <sub>2</sub> ≤ 2 ppm N <sub>2</sub> ≤ 3 ppm H <sub>2</sub> O ≤ 3 ppm KW ≤ 0,2 ppm	—	Aerobe Verhältnisse im Wasser sind nach abgeschlossener Aufbereitung sicherzustellen.
19	Kaliumpermanganat	7722-64-7	231-760-3	Oxidation	DIN EN 12672 Tab. 2	10 mg/L KMnO <sub>4</sub>	—
20	Kaliumperoxomonosulfat [Kaliummonopersulfat (2 KHSO <sub>5</sub> , K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )]	70693-62-8	274-778-7	Oxidation, Herstellung von Chlordioxid	DIN EN 12678 Tab. 1: Typ 1	5,5 mg/L, berechnet als H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>	0,1 mg/L, berechnet als H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>
21	Kaliumtripolyphosphat	13845-36-8	237-574-9	Hemmung der Korrosion, Hemmung der Steinablagerung bei dezentraler Anwendung	DIN EN 1211 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P	—



Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe
22	Kohlenstoffdioxid	124-38-9	204-696-9	Einstellung des pH-Wertes, des Salzgehaltes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität, Regeneration von Sorbentien	DIN EN 936: Das Produkt muss eine Mindestreinheit von 99,7 % des Volumens an CO <sub>2</sub> enthalten. Kohlenstoffdioxid muss darüber hinaus frei von Ölen und Phenolen sein, die den Geschmack des Trinkwassers beeinträchtigen können.	- - - -
23	Mangan(II)-chlorid x 1 H <sub>2</sub> O	64333-01-3	231-869-6	Entfernung von Nickel	DIN 19677 Tab. 5	2 mg/L Mn
24	Monocalciumphosphat	7758-23-8	231-837-1	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1204 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P
25	Monokaliumdihydrogenphosphat (Kaliumorthophosphat)	7778-77-0	231-913-4	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1201 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P
26	Mononatriumdihydrogenphosphat (Natriumorthophosphat)	7558-80-7	231-449-2	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1198 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P
27	Natriumaluminat	11138-49-1	234-391-6	Flockung	DIN EN 882 Tab. 2 und 3: Typ 1	2,85 mg/L Al



Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017							
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung <sup>2</sup>
28	Natriumcarbonat	497-19-8	207-838-8	Einstellung des pH-Wertes, des Salzgehaltes, der Säurekapazität; Regeneration von Sorbentien	DIN EN 897 Tab. 1 und 2	250 mg/L Na <sub>2</sub> CO <sub>3</sub>	-
28	Natriumchlorid	7647-14-5	231-598-3	Herstellung von Chlor durch Elektrolyse	DIN EN 14805 Tab. 3; Typ 1	-	-
				Regeneration von Sorbentien für dezentral betriebene Ionenaustauscher	DIN EN 973, Tab. 1; Typ A und Tab. 3		
30	Natriumchlorit	7758-19-2	231-836-6	Herstellung von Chlordioxid	DIN EN 938, Tab. 5, Tab. 6; Typ 1	-	-
31	Natriumsulfit	7681-57-4	231-673-0	Reduktion	DIN EN 12121 Tab. 1 Die Summe der Massenanteile von Natriumsulfat und Natriumchlorid darf 5 % (m/m) nicht übersteigen.	5 mg/L SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup>	2 mg/L SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup>
32	Natriumhydrogen-carbonat	144-55-8	205-633-8	Einstellung des pH-Wertes, des Salzgehaltes, der Säurekapazität; Regeneration von Sorbentien	DIN EN 898 Tab. 1 und 2	250 mg/L NaHCO <sub>3</sub>	-



Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe
33	Natriumhydrogen-sulfit	7631-90-5	231-548-0	Reduktion	DIN EN 12120 Tab. 1 Die Summe der Massenanteile von Natriumsulfat und Natriumchlorid darf 5 % des Handelsproduktes, d. h. der Lösung mit einem Massenanteil von 40 % NaHSO <sub>3</sub> nicht übersteigen.	5 mg/L SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup> 2 mg/L SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup>
34	Natriumhydroxid	1310-73-2	215-185-5	Einstellung des pH-Wertes, des Salzgehaltes, der Säurekapazität, des Calciumgehaltes; Regeneration von Sorbentien	DIN EN 896 Tab. 1 und Tab. 2: Typ 1	100 mg/L NaOH
35	Natriumpermanganat	10101-50-5	233-251-1	Oxidation	DIN EN 15482	7,5 mg/L MnO <sub>4</sub> <sup>-</sup>
36	Natriumperoxo-disulfat	7775-27-1	231-892-1	Oxidation, Herstellung von Chlordioxid	DIN EN 12926 Tab. 1: Typ 1	7,0 mg/L, berechnet als H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>
37	Natriumpolyphos-phat	68915-31-1	272-808-3	Hemmung der Korrosion, Hemmung der Steinablagerung bei dezentraler Anwendung, Verhinderung der Verblockung von Membranen	DIN EN 1212 Tab. 1 und 2 DIN EN 15041	2,2 mg/L P



Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017							
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung <sup>2</sup>
38	Natriumsilikat	1344-09-8	215-687-4	Hemmung der Korrosion	DIN EN 1209, Tab. 1	15 mg/L SiO <sub>2</sub>	–
39	Natriumsulfit	7757-83-7	231-821-4	Reduktion	DIN EN 12124 Tab. 1 Der Massenanteil von Natriumsulfat im Produkt darf 5 % nicht übersteigen. Der Massenanteil an Eisen im Produkt darf 25 mg/kg nicht überschreiten.	5 mg/L SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup>	2 mg/L SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup>
40	Natriumthiosulfat	7772-98-7 10102-17-7	231-867-5	Reduktion	DIN EN 12125 Tab. 1 Der Massenanteil von Natriumsulfat im Produkt darf 5 % nicht übersteigen.	7 mg/L S <sub>2</sub> O <sub>3</sub> <sup>2-</sup>	3 mg/L S <sub>2</sub> O <sub>3</sub> <sup>2-</sup>
41	Natriumtripolyphosphat	7758-29-4	231-838-7	Hemmung der Korrosion, Hemmung der Steinablagerung bei dezentraler Anwendung, Verhinderung der Verblockung von Membranen	DIN EN 12110 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P	–



Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017							
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Zu beachtende Reaktionsprodukte
42	Ozon	10028-15-6	233-069-2	Oxidation, Desinfektion	DIN EN 1278 Anhang A.3.2	10 mg/L O <sub>3</sub>	0,05 mg/L O <sub>3</sub>
43	Phosphorsäuren	6419-19-8 22042-96-2 32545-75-8 2809-21-4 15827-60-8 1429-50-1 5995-42-6 37971-36-1 23605-74-5	229-146-5 244-751-4 251-094-7 220-552-8 239-931-4 215-851-5 227-833-4 253-733-5 245-781-0	Verhinderung der Verblockung von Membranen	DIN EN 15040	5 mg/L	—
44	Phosphorsäure	7664-38-2	231-633-2	Biol. Nitratentfernung	DIN EN 974 Tab. 1	5 mg/L P	Technisch unvermeidbare sowie technologisch und mikrobiologisch unwirksame Anteile
45	Polyaluminiumchloridhydroxid <sup>4</sup>	1327-41-9 12042-91-0 10284-64-7	215-477-2 234-933-1 233-632-2	Flockung, Fällung	DIN EN 883 Tab. 1: Typ 1	9 mg/L Al	Technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Anteile
46	Polyaluminiumhydroxidchlorid-silikat <sup>4</sup>	94894-80-1	—	Flockung, Fällung	DIN EN 885 Tab. 1: Typ 1	9 mg/L Al	Technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Anteile
47	Polyaluminiumhydroxidchloridsulfat <sup>4</sup>	39290-78-3	254-400-7	Flockung, Fällung	DIN EN 883 Tab. 1: Typ 1	9 mg/L Al	Technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Anteile
48	Polyaluminiumhydroxidsilikatsulfat <sup>4</sup>	131148-05-5	—	Flockung, Fällung	DIN EN 886 Tab. 1: Typ 1	9 mg/L Al	Technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Anteile
49	Polykarbonsäuren	9003-01-4 9003-06-9 29132-58-9	—	Verhinderung der Verblockung von Membranen	DIN EN 15039	—	—

Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung<sup>2</sup>  
O<sub>3</sub>

Veröffentlicht am Dienstag, 19. Dezember 2017

BArz AT 19.12.2017 B9

Seite 12 von 25

Bemerkungen

Siehe auch Liste Teil I c

Trihalogenmethane, Bromat

Aerobe Verhältnisse im Wasser sind nach abgeschlossener Aufbereitung sicherzustellen.



Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017							
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung <sup>2</sup>
50	Salzsäure	7647-01-0	231-595-7	Einstellung des pH-Wertes, des Salzgehaltes, der Säurekapazität; Regeneration von Sorbentien, Herstellung von Chlordioxid	DIN EN 939 Tab. 4 und Tab. 5: Typ 1	250 mg/L HCl	–
51	Sauerstoff	7782-44-7	231-956-9	Oxidation, Sauerstoffanreicherung	DIN EN 12876 Der Kohlenwasserstoffgehalt (als Methan-Index) muss unter 50 ppm (V/V) liegen	–	–
52	Schwefeldioxid	7446-09-5	231-195-2	Reduktion	DIN EN 1019 Tab. 1	5 mg/L SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup>	2 mg/L SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup>
53	Schwefelsäure	7664-93-9	231-639-5	Einstellung des pH-Wertes, des Salzgehaltes, der Säurekapazität; Regeneration von Sorbentien	DIN EN 899 Tab. 1	240 mg/L H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>	–
54	Tetrakalium-diphosphat	7320-34-5	230-785-7	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1207 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P	–
55	Tetranatrium-diphosphat	7722-88-5	231-767-1	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1206 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P	–
56	Trikaliumphosphat	7778-53-2	231-907-1	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1203 Tab. 1 und 2	2,2 mg/L P	–



Teil I a: Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe
57	Trinatriumphosphat	7601-54-9 10101-89-0	231-509-8	Hemmung der Korrosion, biol. Nitratentfernung	DIN EN 1200 Tab. 1 und 2 bezogen auf das wasserfreie Produkt	2,2 mg/L P
58	Wasserstoff	1333-74-0	215-605-7	biol. Nitratentfernung	Reinheit: ≥ 99,999 Vol.-% Nebenbestandteile (vpm): ≤ 0,5 C <sub>n</sub> H <sub>m</sub> Reinheit ≥ 99,9 Vol.-% bezüglich O <sub>2</sub> , N <sub>2</sub> , H <sub>2</sub> O	–
59	Wasserstoffperoxid	7722-84-1	231-765-0	Oxidation	DIN EN 902 Tab. 7: Typ 1	17 mg/L H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>
60						–

Legende:

<sup>2</sup> Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten.

<sup>3</sup> Sollte im Einzelfall die technische Notwendigkeit bestehen, z. B. bei bestimmten Rohwasserverhältnissen, die maximale Aufhärtingsmittelzugabe zu erhöhen, sind dazu vorher der zuständigen Überwachungsbehörde und dem UBA die erforderlichen Unterlagen über das qualitativ höherwertige Aufhärtingsmittel vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 11 TrinkwV 2001 eingehalten werden.

<sup>4</sup> Sollte im Einzelfall die technische Notwendigkeit bestehen, z. B. bei bestimmten Rohwasserverhältnissen, die maximale Flockungsmittel- bzw. Flockungshilfsmittelzugabe anlagenbezogen zu erhöhen, sind dazu vorher der zuständigen Überwachungsbehörde und dem UBA die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 11 TrinkwV 2001 eingehalten werden.

– keine

biologische

CAS Chemical Abstracts Service

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances  
maximal Tabelle



**Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren  
gemäß § 11 TrinkwV 2001  
Stand: Dezember 2017**

### Teil I b

#### Aufbereitungsstoffe, die als Feststoffe eingesetzt werden

Teil I b: Aufbereitungsstoffe, die als Feststoffe eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS- Nummer	Verwendungszweck	Reinheits- anforderungen	Zulässige Zugabe
1	Aktivkohle, granuliert	7440-44-0	231-153-3	Adsorption, Entfernung von Chlor und Ozon, biol. Filtration, Entfernung von Partikeln	DIN EN 12915-1 Tab. 1 und 2	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung <sup>2</sup>
2	Aktivkohle, pulverförmig	7440-44-0	231-153-3	Adsorption	DIN EN 12903 Tab. 1 und 2	Zu beach- tende Reaktions- produkte
3	Aluminumoxid, aktiviertes, granuliertes	1344-28-1	215-691-6	Adsorption, Ionen- austausch, Entfer- nung von Fluorid	DIN EN 13753	Bemerkungen
4	Aluminumsilikate, expandierte (Blähton)	–	–	Entfernung von Partikeln, biol. Filtration	DIN EN 12905	Der Grenzwert für Aluminium ist einzuhalten.
5	Aluminumsilikate, natürliche nicht expandierte	–	–	Entfernung von Partikeln	DIN EN 15795	Der Grenzwert für Aluminium ist einzuhalten.
6	Anthrazit	–	–	Entfernung von Partikeln, Entfer- nung von Chlor und Ozon	DIN EN 12909 Tab. 1	Der Grenzwert für Aluminium ist einzuhalten.
7	Bentonit	1302-78-9	215-108-5	Entfernung von Partikeln	DIN EN 13754 Tab. 1	–
8	Bims	–	–	Entfernung von Partikeln	DIN EN 12906	–



Teil I b: Aufbereitungsstoffe, die als Feststoffe eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe
9	Calciumcarbonat	1317-65-3 471-34-1	215-279-6 207-439-9	Entfernung von Partikeln, Einstellung des pH-Wertes, des Salzgehaltes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität; Entfernung von Eisen und Mangan	DIN EN 1018 Tab. 2 Qualität 1 und Tab. 3: Typ A	100 mg/L CaCO <sub>3</sub> Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung <sup>2</sup>
10	Dolomit, halbgemarter	83897-84-1	281-192-5	Entfernung von Partikeln, Einstellung des pH-Wertes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität; Entfernung von Eisen und Mangan	DIN EN 1017 Tab. 2 und Tab. 3: Typ A	100 mg/L CaCO <sub>3</sub> Zu beachtende Reaktionsprodukte
11	Eisen(III)hydroxid-oxid	51274-00-1	257-098-5	Adsorption, Entfernung von Arsen	DIN EN 15029 Arsen < 70 mg/kg TS	-
12	Eisenumlagertes aktiviertes Aluminiumoxid	Aktiviertes Aluminium-oxid: 1344-28-1 Eisen(III)-sulfat: 100028-22-5	215-691-6 Eisen(III)-sulfat: 233-072-9	Aktiviertes Aluminium-oxid: DIN EN 14369 Filtration, Entfernung von Arsen	DIN EN 14369 - - -	-
13	Granatsand			Entfernung von Partikeln, Schnellentcarbonisierung	DIN EN 12910 - -	-
14	Kieselgur	61790-53-2 91053-39-3 68855-54-9	293-303-4	Anschwemmfiltration	DIN EN 12913 Tab. 1 - -	- Die CAS-Nummer 91053-39-3 stimmt nicht mit der DIN EN 12913 überein.
15	Magnesium, fest	7439-95-4	231-104-6	Kathodischer Korrosionsschutz	DIN 4753-3 DIN EN 12438 - -	- Einsatz von Magnesium als Opferanode im Warmwasserbereich



Teil I b: Aufbereitungsstoffe, die als Feststoffe eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe
16	Mangandioxid	1313-13-9	215-202-6	Entfernung von Mangan	DIN EN 13752	–
17	Mangandioxid beschichteter Kalkstein			Calciumcarbonat: 471-34-1 Mangan-dioxid: 1313-13-9	Entfernung von Partikeln, Entfernung von Eisen und Mangan, Entfernung von Schwefelwasserstoff 215-202-6	DIN EN 14368 –
18	Mangagrünsand (Manganzeolith, Eisensand, Grünsand)			Glaucnit: 90387-66-9 Mangan-dioxid: 1313-13-9	Entfernung von Eisen und Mangan, Entfernung von Schwefelwasserstoff 215-202-6	DIN EN 12911 Tab. 1 –
19	Modifiziertes tertiär-Amin-Acryl-Copolymer			–	Entfernung von Uran	a. a. R. d. T. –
20	Natürlicher basischer Zeolith	1318-02-1	215-283-8	Entfernung von Mangan, Eisen, Radium	DIN EN 16070 –	–
21	Natürlicher Zeolith – Klinoptilolith	1318-02-1 121173-10-3 12271-42-0	215-283-8	Entfernung von Mangan, Eisen, Radium	DIN EN 16070 –	–
22	Perlit, pulverförmig	–	–	Anschwemmfiltration	DIN EN 12914 Tab. 1 –	–
23	Quarzsand und Quarzkies (Siliziumoxid)	–	–	Entfernung von Partikeln, Sedimentation, Entfernung von Eisen und Mangan, biol. Filtration, Schnellentcarbonisierung	DIN EN 12904 Tab. 1: Typ 1 und 2 –	–



Teil I b: Aufbereitungsstoffe, die als Feststoffe eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe
24	Styren-Divinylbenzen-Copolymer mit imino-diessigsäuregruppen	135620-93-8	–	Entfernung von Nickel	a. a. R. d. T.	–
25	Styrendivinylbenzen-Copolymer mit Trialkylammonium-Gruppen	–	–	Entfernung von Uran	a. a. R. d. T.	–
26	Thermisch behandelte Kohleprodukte	–	–	Entfernung von Partikeln	DIN EN 12907 Tab. 1 und 2	–

Legende:

<sup>2</sup> Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten.

<sup>3</sup> Sollte im Einzelfall die technische Notwendigkeit bestehen, z. B. bei bestimmten Rohwasserverhältnissen, die maximale Aufhärtingsmittelzugabe zu erhöhen, sind dazu vorher der zuständigen Überwachungsbehörde und dem UBA die erforderlichen Unterlagen über das qualitativ höherwertige Aufhärtingsmittel vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 11 TrinkwV 2001 eingehalten werden.

–

a. a. R. d. T. allgemein anerkannte Regeln der Technik

biol. biologische

CAS Chemical Abstracts Service

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

max. maximal

min. minimal

Tab. Tabelle

TS Trockensubstanz



**Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren  
gemäß § 11 TrinkwV 2001  
Stand: Dezember 2017**

**Teil I c**

**Aufbereitungsstoffe, die zur Desinfektion des Wassers eingesetzt werden**

Teil I c: Aufbereitungsstoffe, die zur Desinfektion des Wassers eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe
1	Calciumhypochlorit	7778-54-3	231-908-7	Desinfektion	DIN EN 900 Tab. 1: Typ1	max. 0,3 mg/L freies Cl <sub>2</sub> min. 0,1 mg/L freies Cl <sub>2</sub>



Teil I c: Aufbereitungsstoffe, die zur Desinfektion des Wassers eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe
2	Chlor	7782-50-5	231-959-5	Desinfektion, Herstellung von Chlordioxid	DIN EN 937 Tab. 1 Bei Herstellung des Chlor nach dem Amalgam-Verfahren: Hg-Gehalt max. 0,1 mg/kg Cl <sub>2</sub>	1,2 mg/L freies Cl <sub>2</sub> max. 0,3 mg/L freies Cl <sub>2</sub> min. 0,1 mg/L freies Cl <sub>2</sub>
3	Chlordioxid	10049-04-4	233-162-8	Desinfektion	DIN EN 12671 Nur Angaben zu den Ausgangsstoffen (EN 937, 938, 939, 12678, 12926)	0,4 mg/L ClO <sub>2</sub> max. 0,2 mg/L ClO <sub>2</sub> min. 0,05 mg/L ClO <sub>2</sub>



Teil I c: Aufbereitungsstoffe, die zur Desinfektion des Wassers eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe
4	Natriumhypochlorit	7681-52-9	231-668-3	Desinfektion	DIN EN 901 Tab. 1: Typ 1 Grenzwert für Venenreinigungen mit Natriumchlorat ( $\text{NaClO}_3$ ): < 5,4 % (m/m) des Aktivchlors	1,2 mg/L freies $\text{Cl}_2$ max. 0,3 mg/L freies $\text{Cl}_2$ min. 0,1 mg/L freies $\text{Cl}_2$
5	Ozon	10028-15-6	233-069-2	Desinfektion, Oxidation	DIN EN 1278 Anhang A.3.2	10 mg/L $\text{O}_3$ ≤ 0,05 mg/L $\text{O}_3$

Legende:

<sup>2</sup> Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten

CAS Chemical Abstracts Service  
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances  
max. maximal  
min. minimal  
Tab. Tabelle



**Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren  
gemäß § 11 TrinkwV 2001  
Stand: Dezember 2017**

### Teil II

#### Desinfektionsverfahren

Teil II: Desinfektionsverfahren; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Desinfektions- verfahren	Verwendungs- zweck	Technische Regeln	Mindesteinwirkdauer	Anforderungen an das Verfahren	Bemerkungen
1	Dosierung einer vor Ort hergestellten Chlordioxidlösung	Desinfektion	DVGW-Arbeitsblätter W 224, W 624	–	–	–
2	Dosierung von Chlorgastlösungen	Desinfektion	DVGW-Arbeitsblätter W 296, W 623	–	Einsatz erweiterter Vakuumchlorgassdosieranlagen	Bei Einsatz des Verfahrens außerhalb des Wasserwerkes ist auf die Einhaltung des Grenzwertes für Trihalogenmethane (THM) beim Verbraucher zu achten.
3	Dosierung von Natrium- und Calciumhypochlorit-Lösung	Desinfektion	DVGW-Arbeitsblätter W 296, W 623	–	–	Bei Einsatz des Verfahrens außerhalb des Wasserwerkes ist auf die Einhaltung des Grenzwertes für Trihalogenmethane (THM) beim Verbraucher zu achten.
4	Elektrolytische Herstellung und Dosierung von Chlor vor Ort	Desinfektion	DVGW-Arbeitsblätter W 296, W 623, W 229	–	–	Bei Einsatz des Verfahrens außerhalb des Wasserwerkes ist auf die Einhaltung des Grenzwertes für Trihalogenmethane (THM) beim Verbraucher zu achten.
5	Erzeugung und Dosierung von Ozon und Ozonlösung vor Ort	Desinfektion, Oxidation	DVGW-Arbeitsblätter W 225, W 296, W 625	–	–	Bei Einsatz des Verfahrens außerhalb des Wasserwerkes ist bei bromidhaltigem Rohwasser auf die Einhaltung des Grenzwertes für Trihalogenmethane (THM) beim Verbraucher zu achten. Das Desinfektionsverfahren ist nicht anwendbar für die Aufrechterhaltung einer Desinfektionskapazität im Verteilungsnetz (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 2 TrinkwV 2001).



Teil II: Desinfektionsverfahren; Stand: Dezember 2017				
Lfd. Nr.	Desinfektionsverfahren <sup>5</sup>	Verwendungs-zweck	Technische Regeln	Mindesteinwirkdauer
6	UV-Bestrahlung (240 – 290 nm)	Desinfektion	DVGW-Arbeitsblätter W 294-1, W 294-2, W 294-3	Anlagenspezifisch

Legende:

<sup>5</sup> Bei Einsatz der Verfahren für die Desinfektion von Oberflächenwasser oder von durch Oberflächenwasser beeinflusstem Wasser ist auf eine weitestgehende Partikelabtrennung vor der Desinfektion zu achten. Dabei sind Trübungswerte im Ablauf der partikelabtrennenden Stufe im Bereich von 0,1 bis 0,2 NTU anzustreben, wenn möglich zu unterschreiten. Auf die Mitteilung des UBA: „Anforderungen an die Aufbereitung von Oberflächenwässern zu Trinkwasser im Hinblick auf die Eliminierung von Parasiten“ (veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt 12/97) wird ausdrücklich hingewiesen.

- keine
- max. maximal



**Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren  
gemäß § 11 TrinkwV 2001  
Stand: Dezember 2017**

### Teil III

Aufbereitungsstoffe, die für den Bedarf der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung, für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall im Auftrag des Bundesministeriums des Innern sowie in Katastrophenfällen oder bei Großschadensereignissen bei ernsthafter Gefährdung der Wasserversorgung mit Zustimmung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden eingesetzt werden

Teil III: Aufbereitungsstoffe, die als Desinfektions- und Oxidationsmittel eingesetzt werden; Stand: Dezember 2017						
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Bemerkungen
1	Calciumhypochlorit	7778-54-3	231-908-7	Desinfektion, Oxidation	DIN EN 900 ≤ 260 mg/L freies Chlor <sup>7</sup>	Bei besonderen Gefahrenlagen kann die zuständige Gesundheitsbehörde den Mindestgehalt an freiem Chlor nach Abschluss der Aufbereitung anordnen.
2	Natrium dichloroisocyanurat <sup>6</sup>	2893-78-9	207-67-7	Desinfektion	DIN EN 12931 26 mg/L freies Chlor	Die zulässige Zugabe entspricht 40 mg/L Natrium dichloroisocyanurat.
3	Natrium dichloroisocyanat-dihydrat <sup>6</sup>	51580-86-0	220-767-7	Desinfektion	DIN EN 12932 26 mg/L freies Chlor	Die zulässige Zugabe entspricht 46,7 mg/L Natrium dichloroisocyanat-dihydrat.
4	Natriumhypochlorit	7681-52-9	231-668-3	Desinfektion, Oxidation	DIN EN 901 ≤ 260 mg/L freies Chlor <sup>7</sup>	Bei besonderen Gefahrenlagen kann die zuständige Gesundheitsbehörde den Mindestgehalt an freiem Chlor nach Abschluss der Aufbereitung anordnen.

Legende:

- <sup>6</sup> Dieser Aufbereitungsstoff darf in Tablettenform verwendet werden.  
Tabletten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Tablettenumhüllungen in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angegeben ist:
  1. die Menge des in einer Tablette enthaltenen Natrium dichloroisocyanats oder Natrium dichloroisocyanatdihydrats in Milligramm,
  2. die Menge des mit einer Tablette zu desinfizierenden Wassers in Liter,
  3. eine Gebrauchsanweisung, die insbesondere die Dosierung, die vor dem Genuss des Wassers abzuwartende Einwirkzeit und die Verbrauchsfrist für das desinfizierte Wasser auffaßt,
  4. die Chargenbezeichnung, aus der mindestens Herstellungsmonat und -jahr hervorgehen.



Bei Abgabe von Tabletten aus Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen an Verbraucher können die Angaben nach den Nummern 1 bis 3 auch auf mitzugebenden Handzetteln ausreichen. Bestände an Tabletten, die vor Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (1. November 2011) eingelagert waren, entsprechen den Anforderungen der Liste.

Tablettierhilfsmittel müssen geeignet sein, die Stabilität der Tabletten zu garantieren und den Anforderungen des Arzneibuches und der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung entsprechen.

7 Die Konzentration an freiem Chlor ergibt sich aus der Zugabe von Desinfektionsmittel, z. B. nach Einheits-Dosier-Plan der Bundeswehr.

Berlin, den 22. November 2017

Umweltbundesamt

Im Auftrag

Dr. Hartmut Bartel